

## Änderung des Transparenzregisters: Zusätzliche bürokratische Belastungen vermeiden

Regierungsentwurf unterschätzt Erfüllungsaufwand  
für Verpflichtete

## A. Förderung des demokratischen Prozesses durch längere Stellungnahmefristen und Bereitstellung von Änderungsversionen des geltenden Gesetzeswortlauts

Der BDI und das Deutsche Aktieninstitut e.V. unterstützen die effektive Bekämpfung von Geldwäsche und nehmen zum Regierungsentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw)<sup>1</sup>, insbesondere den Änderungen des Geldwäschegesetzes in Art. 1 TraFin Gw (im Folgenden: GwG-E) Stellung.

Im Hinblick auf eine angemessene und ausgewogene Verbändebeteiligung und damit einer Förderung des demokratischen Prozesses bereits zu Beginn von Rechtssetzungsprozessen regen wir an, bei zukünftigen Gesetzesentwürfen generell eine längere Stellungnahmefrist zu setzen. Insbesondere das Geldwäscherecht ist eine sehr komplexe Materie, so dass innerhalb der Verbände abgestimmte, ausgewogene Stellungnahmen zu geplanten Änderungen mehr als zwei bis drei Wochen Zeit benötigen<sup>2</sup>. Als Richtwert könnten die Fristen der EU-Kommission für Konsultation im Hinblick auf Änderungen von Rechtsakten dienen. Hier wird regelmäßig eine Stellungnahmefrist von zwölf Wochen gewährt. In Zeiträumen, in denen erfahrungsgemäß verstärkt Urlaub genommen wird, wie Ostern, den Monaten Juli und August oder der Weihnachtszeit, hat die EU-Kommission bereits mehrfach die zwölfwöchigen Fristen auch verlängert.

Im Übrigen würde auch die Zurverfügungstellung einer konsolidierten Version des geltenden Gesetzestextes mit den geplanten Änderungen, z. B. mittels des Änderungsmodus („track changes“) von Textprogrammen, die Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen erheblich erleichtern; unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der geplanten Normänderungen könnten von Verbänden und deren Mitgliedern schneller erfasst und begutachtet werden und müssten nicht von jedem Einzelnen in den Gesetzestext integriert werden. Die Zeitersparnis bei den Verbänden und ihren Mitgliedern hierdurch würde es ermöglichen, mehr Kapazitäten auf die Erarbeitung von Stellungnahmen zu verwenden. Wir gehen davon aus, dass eine solche Änderungsversion intern beim Ministerium existiert – im Übrigen ja in jedem Fall eine Anpassung des

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

<sup>2</sup> Vgl. insofern die Stellungnahmefristen zu den vorangegangenen Referentenentwürfen zur Änderung des GwG – 16.12. bis 31.12.2016 oder 20.05. bis 31.05.2019.

Gesetzestextes erfolgen muss – und ihre Zurverfügungstellung keinen Mehraufwand darstellen würde.

## B. Zu den Bestimmungen des Regierungsentwurfs:

### I. Gesetzliche Verankerung des risikobasierten Ansatzes

Wenn auch nur deklaratorischer Art, begrüßen wir ausdrücklich die gesetzliche Normierung des risikobasierten Ansatzes des Geldwäschebekämpfung in § 3a Abs. 1 GwG-E. Wünschenswert wäre allerdings eine Klarstellung, zumindest in den Gesetzesmaterialien, dass dieser Ansatz hinsichtlich der konkreten Risikogeneigntheit von Geschäften oder Transaktionen stets zwingend eine subjektive, erfahrungsbasierte Einschätzungsprärogative der Verpflichteten erfordert, die letztlich nur eingeschränkt justiziabel und aufsichtsrechtlich sanktionierbar ist. Die auf die Verpflichteten übertragenen, umfangreichen Risikoeinschätzungen und -abwägungen der jeweiligen Einzelfälle bedürfen, um dem risikobasierten Ansatz der Geldwäscheprävention gerecht zu werden, im Gegenzug einer Kompensation im Bereich aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

### II. Transparenzregister –Umstellung auf Vollregister durch Vernetzung anderer Register

1. Es ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber es den Einsichtnehmenden in das deutsche Transparenzregister – seien es Verpflichtete, Geldwäschebeauftragte oder Behörden – durch die Aufhebung der Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG) erleichtern will, dort die Informationen zu einem wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung „auf Knopfdruck“ zu finden. Dieses Anliegen darf aber nicht umgekehrt zu erheblichen bürokratischen Belastungen der mitteilungspflichtigen Vereinigungen führen, anderenfalls hätte der Gesetzgeber die Belastungen nur von einer Seite auf die andere Seite umgeschichtet. Bei der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie hatte sich der Gesetzgeber für ein eigenständiges Register statt für eine Ergänzung des Handels- oder Unternehmensregisters entschieden mit der Begründung, dass durch die Mitteilungsfiktion eine Doppelbelastung der Unternehmen durch Mehrfachmeldungen und die nicht zwingend gebotene zusätzliche Mitteilungspflicht nicht eintreten solle. Damit sollte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Bemühen um geringstmögliche Belastung der Wirtschaft Rechnung getragen werden<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/11555, S. 128.

In Bezug auf börsennotierte Gesellschaften wird durch die Streichung der Mitteilungsfiktion zudem „Goldplating“ betrieben. Denn die Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“ bzw. wirtschaftlich Berechtigten in Art. 3 Abs. 6 lit. a) i) der aktuellen EU-Geldwäscherichtlinie (2018/843) nimmt börsennotierte Gesellschaften explizit aus, da sie bereits strengen europäischen Transparenzanforderungen, in Deutschland durch das WpHG umgesetzt, genügen<sup>4</sup>. Insofern wurde auch im aktuellen Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Artikel LAW.AML.129 Abs. 3) eine Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften von der geldwäscherechtlichen Registerpflicht vereinbart. Ein „Goldplating“ durch Streichung der Mitteilungsfiktion stünde daher auch im Widerspruch zum im April 2020 vereinbarten Belastungsmoratorium der Koalitionspartner.

Von der Streichung der Mitteilungsfiktion wären auch alle eingetragenen Vereine betroffen. Nach der Vereinsstatistik des Bundesamts für Justiz gibt es in Deutschland derzeit über 600.000 eingetragene Vereine (Stand Ende 2019: 610.720)<sup>5</sup>, darunter zahlreiche Freizeit- und Kleinstvereine. Dabei ist davon auszugehen, dass in der Vereinspraxis ganz überwiegend das demokratische Kopfprinzip gilt, wonach jedem Vereinsmitglied nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung zukommt. In der Folge wird es bei Vereinen im Regelfall auch keinen wirtschaftlich Berechtigten mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte geben, so dass die gesetzlichen Vertreter, mithin der gesetzliche Vereinsvorstand als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter gilt. Dieser ergibt sich aber unmittelbar aus dem Vereinsregister. Für die vielzähligen Vereine und ihre ehrenamtlichen Organe würde mit der Streichung der Mitteilungsfiktion demgegenüber eine neue bußgeldbewehrte Compliance-Pflicht begründet, die dem Bekenntnis der Bundesregierung zur Förderung des bürgerlichen Engagements sichtbar entgegensteht. Damit erweist sich die geplante Registerpflicht auch für Vereine als überschießend, zumal das Geldwäscherisiko im Fall einer Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein, dessen Zweck qua Gesetz nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf (§ 21 BGB), ohnehin gering einzuschätzen ist.

2. Die vorgeschlagene Streichung der Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG und die damit verbundene Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister steht im Widerspruch zu dem Versprechen der Bundesregierung aus dem Jahr 2017, dass nur ein geringer Teil der Unternehmen einer Eintragungspflicht im Transparenzregister

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/12405, S. 168.

<sup>5</sup> Siehe auch GÜ-Nr. 15 02 40 der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte 1995 bis 2019, abrufbar unter: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

unterliegen wird. Die jetzige Kehrtwende ist daher überraschend. Denn die EU-Vorgaben zur Vernetzung der verschiedenen nationalen Transparenzregister bestanden bereits in der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (2015/849), die durch die Änderung des GwG im Jahr 2017 umgesetzt wurde, wobei sich damals bewusst dafür entschieden wurde, auf die bestehenden Daten in vorhanden Registern zu verweisen anstatt sie doppelt eintragen zu lassen.

3. Während wir den Grundgedanken der Vernetzung von Registern für nachvollziehbar halten, stellt sich die Frage, warum nicht nach weniger eingreifenden Maßnahmen, wie etwa die Vernetzung von Handelsregistern, in Erwägung gezogen wurden, die noch dazu zu einer Vereinfachung und damit zum gerade in Deutschland nötigen Abbau von Bürokratie führen würden. Beispielsweise dient in den Niederlanden, Frankreich und Dänemark das Handelsregister zugleich als Transparenzregister, so dass eine europaweite Vernetzung der Handelsregister durchaus Sinn macht. So wird auch mit dem kürzlich veröffentlichten Referentenentwurf zum Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG)<sup>6</sup> das Ziel einer Vernetzung der bestehenden Daten in öffentlichen Registern, u. a. dem Handelsregister, verfolgt, um Doppelmelde- bzw. Doppelseintragungspflichten für Unternehmen zu vermeiden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum TraFinG Gw<sup>7</sup> ebenfalls zugunsten einer geringeren bürokratischen Belastung von Unternehmen darum gebeten, Alternativen zur Streichung der Mitteilungsfiktion, z. B. durch Vernetzung von bestehenden Registern, zu prüfen. Die Vernetzung bzw. Zusammenführung der verschiedenen bestehenden Register wäre auch ganz im Sinne der von der Bundesregierung verfolgten Strategie der Förderung der Digitalisierung. Sie könne ferner dazu genutzt werden, das elektronische Handelsregister in seinem derzeitigen, nicht zeitgemäßen Erscheinungsbild und seinen Nutzungsmöglichkeiten zu modernisieren. Die in 2017 getroffene Entscheidung gegen eine Ergänzung des Handels- und/oder Unternehmensregisters sollte daher überdacht werden:

Das elektronische Unternehmensregister ist seit 2017 mit den Unternehmensregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten vernetzt. Das Ziel des mit dem EHUG zum 1.1.2007 in Deutschland eingeführten Unternehmensregisters war es, all die Informationen, die im Handelsregister und kraft Gesetzes an verschiedenen anderen Stellen

---

<sup>6</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

<sup>7</sup> BR-Drucksache 133/21 (B) v. 26. März 2021.

enthalten sind, insbesondere denen die oftmals im elektronisch geführten Bundesanzeiger vorzuhalten sind, mit den herkömmlichen registerlichen Eintragungen und Bekanntmachungen zu vernetzen und über ein einheitliches Portal zugänglich zu machen. Hierdurch sollte die frühere zersplitterte Informationslage harmonisiert werden. Diese Intention lässt sich auch mit Blick auf das Transparenzregister anwenden.

Jedenfalls sollte die vom Gesetzgeber erwogene Alternative der Nutzbarmachung der Daten anderer Register, wie sie als Prämisse auch dem aktuellen Referentenentwurf zum URegG zugrunde liegt, nicht vorschnell aufgegeben werden. Gerade im Zusammenhang mit der Open-Data-Politik des Bundes und auch der EU ergäbe sich unseres Erachtens eine alternative Möglichkeit für eine Vernetzung der unterschiedlichen Datenspeicherungen. So wäre es sinnvoll auch zu überlegen, die anderen Registerdaten einschließlich der Daten des Transparenzregisters in das Gesetzesvorhaben zum Datennutzungsgesetz<sup>8</sup> zu integrieren. Es wäre wünschenswert, wenn diese Daten ebenfalls dem einheitlichen maschinenlesbaren Format des DNG zugeführt und mit dem Transparenzregister harmonisiert werden könnten.

Der Zugang zu ein und derselben Information für das Transparenzregister sollte an einer Stelle ermöglicht werden und nicht über verschiedene Wege vorgegeben werden, das im Referentenentwurf zum URegG vorgeschlagene, vom Statistischen Bundesamt geführte Unternehmensbasisdatenregister könnte hierfür geeignet sein. Dies wäre auch deshalb erstrebenswert, weil es sich bei der Datenerfassung von wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister nicht um einen Einmalaufwand für die mitteilungspflichtigen Vereinigungen handelt, sondern ein konstanter und nicht zu vernachlässigender dauernder Pflegeaufwand erforderlich ist, insbes. auch in Fällen eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten. Es finden öfters Wechsel in den Geschäftsführungen statt, die jeweils doppelt in Handelsregistern und separatem Transparenzregister nachvollzogen werden müssten. In Konzernkonstellationen führen die Vorgaben des § 20 Abs. 3 und Abs. 3a GwG zu einem unnötigen „top-down“ bzw. „bottom-up“ Informationsfluss: Ob tatsächlicher oder fiktiver wirtschaftlich Berechtigter sei dahingestellt, in der Praxis muss er dem mitteilungspflichtigen Konzernunternehmen die relevante Information über die Beteiligungsstufen zukommen lassen, damit das Konzernunternehmen diese mitteilen kann oder, wenn das nicht

---

<sup>8</sup> vgl. Regierungsentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, BT-Drs. 19/27442

geschieht, muss das mitteilungspflichtige Konzernunternehmen diese Informationen über die Beteiligungsstufen bis zum wirtschaftlich Berechtigten abfragen. Der gesamte Vorgang muss dann auch noch durch das Konzernunternehmen archiviert werden. Dies scheint ein umständlicher und vor allem unnötiger Prozess zu sein. Bei Konzernen mit mehreren hundert Konzernunternehmen wird hierdurch eine bürokratische Lawine in Gang gesetzt.

Ferner wäre auch seitens des Bundes und der Länder eine Entlastung durch Automatisierung und Vernetzung verschiedener Register möglich. Es mutet nahezu absurd an, dass wegen der geplanten Führung des Transparenzregisters als Vollregister ein Stellenaufbau beim Bundesverwaltungsamt mit den einhergehenden Kosten in Betracht gezogen wird, obwohl die relevanten Daten überwiegend in anderen Registern verfügbar sind und zumindest über das Unternehmensregister oder das im Referentenentwurf zum URegG vorgeschlagene Unternehmensbasisdatenregister europaweit zur Verfügung gestellt werden könnten. Die insofern bestehende Übermittlung von Indexdaten durch den Betreiber des Unternehmensregisters nach § 4 der TrDüV ließe sich sicherlich auch auf andere Register und Daten zum wirtschaftlich Berechtigten erweitern. Im Übrigen scheint die Schaffung von Zuständigkeiten verschiedener Behörden nebst Stellenaufbau für die Verwaltung von Daten – so das statistische Bundesamt nach dem Referentenentwurf zum UReG – nebst damit verbundener Kosten weder kosteneffizient noch benutzerfreundlich zu sein. Allein einen Überblick zu bekommen bzw. zu halten, welche Daten bei welcher Behörde verfügbar sein werden, wird zu einer Überforderung sowohl der Verwaltung als auch der Benutzer führen. Es sieht so aus, als ob die Bürokratie im Vordergrund stünde.

4. Durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion kommt es zu Mehrfachmeldungen durch die Mitteilungspflichtigen an die verschiedenen Register, ohne dass durch die zusätzliche Mitteilung der gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen an das Transparenzregister ein zusätzlicher Nutzen geschaffen wird. Das ist per se eine Fehlerquelle für gemeldete Daten, und im Fall zeitlich versetzter Meldungen derselben Daten an unterschiedliche Register drohen den mitteilungspflichtigen Vereinigungen zudem Unstimmigkeitsmeldungen von Seiten ihrer Geschäftspartner. Erschwerend kommt hinzu, dass je nachdem, um welches Register es sich handelt, unterschiedliche Daten mitzuteilen sind, d.h. dass die Vereinigungen einen „Blumenstrauß“ von Daten einsammeln und vorhalten müssen, aus denen sie je nach Anforderung des betreffenden Registers eine Auswahl treffen müssen. Das läuft auf einen gewaltigen bürokratischen Anstieg innerhalb der Vereinigungen hinaus.

5. Bei Unternehmensgruppen oder Beteiligungsketten kann es sein, dass für alle Mitglieder derselbe Wirtschaftlich Berechtigte einzutragen ist. Dennoch müssen alle Mitglieder jeweils selbst die Eintragung vornehmen. Es wäre wünschenswert, wenn kurzfristig eine technische Möglichkeit geschaffen würde, inhaltsgleiche Mehrfacheintragungen zu vermeiden. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen wäre dies eine Erleichterung.. Neben der Möglichkeit einer individuellen Mitteilung an das Transparenzregister durch die einzelnen Konzerngesellschaften sollte als zusätzliche Alternative auch die Möglichkeit bestehen, dass die Konzernobergesellschaft zentralisiert die Mitteilung für die einzelnen Konzerngesellschaften vornimmt, so dass nicht jede einzelne Konzerngesellschaft gesondert an das Transparenzregister mitteilen muss. Eine dementsprechende Klarstellung im Gesetz würde auch zur bürokratischen Entlastung der Verpflichteten beitragen.
  
6. Die Umstellung auf ein Vollregister – mit der z.T. sehr kurzfristigen Eintragungspflicht für ca. 1,9 Millionen Unternehmen - kommt zudem zur Unzeit: Die Umstellung und der damit verbundene erhebliche Aufwand für Unternehmen in der gegenwärtigen tiefgreifenden Wirtschaftskrise bindet zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen der Unternehmen, die dringend für die Erholung von den Folgen der Pandemie benötigt werden. Der angesetzte Zeitaufwand für die Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten ist zu kurz. Für die einmalige Informationspflicht wurde dafür im Referentenentwurf 15 Minuten angesetzt, für Änderungen fünf Minuten. Allein die Kurzeinleitung zur Eintragung umfasst bereits fünf Seiten. Das Transparenzregister/Bundesanzeiger geht im Übrigen selbst davon aus, dass bei ganz einfach gelagerten Fällen (GbR), in denen der Eintragende bereits alle notwendigen Daten zusammengetragen hat, die Registrierung und Eintragung mindestens ca. 20 Minuten dauern, wenn Mitarbeiter des Bundesanzeigers dabei unterstützen. Des Weiteren sind Rückfragen, technische Probleme u. Ä. überhaupt nicht eingerechnet. Beispielsweise wird die Eingabe der geforderten Referenznummer nicht anerkannt, wenn der Eintragende statt des Browsers von Microsoft Edge den von Google Chrome nutzt, ohne dass für den Eintragenden erkennbar wird, dass es sich um ein Problem der Browser-Auswahl handelt. Auch befürchten wir, dass bei einer zentralen Wahrnehmung der Eintragungen von Konzernunternehmen im Transparenzregister durch eine zentrale Stelle im Konzern nicht eine Anmeldung zum Transparenzregister ausreicht, sondern für jedes einzelne Unternehmen eine neue Anmeldung erforderlich wird. Weiterhin ist bei der Kalkulation nicht ausreichend berücksichtigt, dass offenbar schon der Regierungsentwurf mit einem Anstieg der Gebühren rechnet. Diese erhöhten Gebühren finden sich in der Berechnung zum Erfüllungsaufwand nicht wieder.



7. Auch scheint die vorgeschlagene Lösung im Hinblick auf die Zielerreichung nicht zu Ende gedacht: Trotz europaweiter Vernetzung wird es grenzüberschreitend nicht einfacher werden, denn Sprachbarrieren bestehen weiterhin. Ungeklärt ist auch, ob die Auslegung, wer als „wirtschaftlich Berechtigter“ gilt, in allen EU-Mitgliedsstaaten einheitlich erfolgt.
8. Die Verlängerung der Übergangsfrist für den Hauptanwendungsfall der GmbHs auf zehn Monate bis zum 30. Juni 2022 begrüßen wir, gerade vor dem oben genannten Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Belastungen, insbesondere für kleine- und mittelständische Unternehmen, die oft die Gesellschaftsform einer GmbH haben.

### III. Pflichten gegenüber dem Transparenzregister nicht weiter bürokratisieren

#### I. Keine neuen Datenerhebungspflichten

Zusätzlich zur Umstellung zum Vollregister weitet der Regierungsentwurf zudem die Datenerhebungspflichten zum wirtschaftlich Berechtigten aus, obwohl dies so von der EU-Geldwäscherichtlinie nicht verlangt wird. Die Ausweitung der mitteilungspflichtigen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten führt zu erheblichen zusätzlichen bürokratischen Anforderungen für Unternehmen.

Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf nunmehr auf Angaben zum „Geburtort“ des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet. Für Angaben zum „Geburtsort“ besteht angesichts der bereits bestehenden Pflicht zu Angaben hinsichtlich des Geburtsdatums und Wohnorts des wirtschaftlich Berechtigten auch kein Bedürfnis.

Es sollte jedoch auch von der Ausweitung der Angabe nach § 19 Absatz 1 Nr.5 GwG-E von einer Staatsangehörigkeit auf alle Staatsangehörigkeiten eines wirtschaftlich Berechtigten abgesehen werden. Die Erfragung und Eintragung nur einer Staatsangehörigkeit, wie bisher vorgesehen, ist ausreichend, um den wirtschaftlich Berechtigten identifizierbar zu machen.

Zusatzangaben zu allen und nicht nur einer Staatsangehörigkeit werden für Industrie und Handelsunternehmen nicht immer einfach beizubringen sein und zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen, zumal die aktuelle EU-Geldwäscherichtlinie dies nicht verlangt. Die bisher in § 19 GwG enthaltenen Datenfelder reichen aus unserer Sicht zur eindeutigen Identifizierung aus. Es ist nicht bekannt, dass es insoweit Schwierigkeiten bei der Identifizierung gegeben haben könnte. Wir schlagen daher vor, auch von den Zusatzangaben zu weiteren Staatsangehörigkeiten abzusehen.

## II. Wortlautänderung im Zusammenhang mit dem know-your-customer Prozess (§ 11 Abs. 5 GwG-E)

Das Ziel, mit der Wortlautänderung von §§ 11 und 12 GwG-E die Anforderungen an Identifizierung durch Erhebung der Daten (§ 11 GwG-E) und Überprüfung der erhobenen Daten (§ 12 GwG-E) klarer zu trennen, ist im Sinne der Förderung von Rechtsklarheit grundsätzlich zu unterstützen. Die im Referentenentwurf verwendete Formulierung des § 11 Abs. 5 Satz 3 erster Halbsatz GwG-E, nach der im Rahmen des know-your-customer Prozesses die Erhebung der Daten zum wirtschaftlich berechtigten „*beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen*“ hat, sollte jedoch angepasst werden; dieser Wortlaut würde die bisweilen übliche Einholung solcher Informationen über professionelle Auskunftsdienste in Frage stellen, was nicht wünschenswert ist, da genannte Dienste durchaus für Unternehmen einen beträchtlichen Mehrwert bei der Informationsbeschaffung haben. Wie der Bundesrat zu recht in seiner Stellungnahme vom 26. März 2021<sup>9</sup> ausführt, würde eine Begrenzung der Informationsquelle auf den Vertragspartner sowie für diesen auftretende Personen auch nicht dem Sinn und Zweck der EU-Geldwäscherichtlinie und deren risikobasiertem Ansatz der Geldwäscheprävention entsprechen; die Informationsquellen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten sollen nach Art. 13 Abs. 1 lit. b) der EU-Geldwäscherichtlinie gerade nicht begrenzt werden, vielmehr sollen die Verpflichteten Informationen aus jeder geeigneten Quelle einholen können. Des Weiteren ist hier zu beachten, dass gerade im Güterhandel Know-Your-Customer-Prozesse, von Bargeldgeschäften oberhalb der Schwellenwerte abgesehen, in der Regel nur im Verdachtsfall durchgeführt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG) werden müssen. Die zwingende Einholung der Informationen BEIM Vertragspartner würde in diesen Fällen insofern die Gefahr des „Tipping-Off“ (§ 47 GwG) erhöhen. Es bedarf in § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG-E insofern einer Klarstellung, dass auch weiterhin die Einholung der Informationen über professionelle Auskunftsdienste möglich bleibt und die Formulierung keine Pflicht begründet, den Vertragspartner oder die für ihn auftretenden Personen jeweils persönlich wegen Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten anzusprechen, wenn andere, ggf. geeignetere Quellen, wie professionelle Auskunftsdienste, vorhanden sind. Die Einholung entsprechender Informationen zum Vertragspartner über geeignete Dritte kann auch insofern vorteilhaft sein, als dass diese eine neutrale und objektive Perspektive bieten. Zudem kann die Einholung so oftmals geräuschlos im Hintergrund durchgeführt werden, ohne Vertragspartner, gerade in solchen Staaten, in denen die Einholung keiner gesetzlichen Pflicht entspricht, unnötig zu

<sup>9</sup> BR-Drucksache 133/21 (B) v. 26. März 2021.

verunsichern. Wir schlagen daher vor, den Wortlaut von § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG-E entsprechend anzupassen:

*„Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner, der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen oder aus anderen geeigneten Quellen zu erfolgen.“*

### III. EU-weit einheitliche Anforderungen zum wirtschaftlich Berechtigten

Auch schlagen wir vor, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten EU-weit einheitlichen Anforderungen an die Person sowie den Inhalt und die Dokumentation (Ausweiskopien o.Ä.) unterliegen sollten. Teilweise wird in den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten auf die Geschäftsführer der jeweiligen Konzerngesellschaft, teilweise auf die Geschäftsführer der Konzernobergesellschaft abgestellt; beispielsweise stellt das polnische Transparenzregister für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten einer Konzerngesellschaft nicht auf deren Geschäftsführung, sondern auf die Geschäftsführung der Konzernobergesellschaft ab und unterscheidet sich zum deutschen Transparenzregister auch hinsichtlich der verlangten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, indem es über den Wohnort hinaus die konkrete private Adressangabe fordert. Die Angabe des Wohnorts ohne Adressangabe, wie im Handelsregister vorgesehen, wäre zum Schutz von Geschäftsführern als natürliche Personen wichtig, zumal der Name in Verbindung mit dem Wohnort für Ermittlungsbehörden eine ausreichende Identifizierung gewährleisten sollte. Gleiches gilt für Kopien von Personalausweisen, die teils in vielen EU-Mitgliedstaaten verlangt werden. Solche Angaben und Dokumente sollten für die breite Masse der wirtschaftlich Berechtigten, gerade der fiktiv wirtschaftlich Berechtigten, nicht abgefragt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass dabei bestimmte sensible Angaben, insbesondere zum Wohnort und in Identitätsnachweisen, auch zum Persönlichkeitsschutz/aus Sicherheitsgründen besonders geschützt werden<sup>10</sup>.

Kurzfristig sollte auch darüber nachgedacht werden, per Auslegungshinweis die Anforderungen an die Praxis zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere in Fällen von fiktiven wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG, wie bei Unternehmensgruppen (Konzernen) im Streubesitz, zu vereinheitlichen. Die aktuelle Praxis hat zur Folge, dass eine einheitliche Unternehmensgruppe Dutzende unterschiedliche wirtschaftlich Berechtigte eintragen muss, die weder das Eigentum an noch die Kontrolle über die Konzernobergesellschaft innehaben. Es wäre daher wünschenswert,

<sup>10</sup> Vgl. in diesem Sinne auch die FATF-Empfehlungen: <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf>

wenn sich die Bundesrepublik im Rahmen einer zukünftigen Anpassung der dem GwG zugrunde liegenden EU-Regelungen dafür einsetzt, dass im Falle eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls einheitlich auf die Konzernobergesellschaft abzustellen ist; zur Bestimmung des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten der einzelnen, untergeordneten Konzerngesellschaften sollte insofern allein auf den fiktiv wirtschaftlich Berechtigten der Konzernobergesellschaft abgestellt werden; in diesem Fall sollte dann neben der individuellen Mitteilung durch die einzelnen Konzerngesellschaften auch die alternative Möglichkeit zur zentralisierten Mitteilung über die Konzernobergesellschaft bestehen. Sollte die derzeitige EU-Regelung zur Bestimmung des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten in Art. 3 Nr. 6 lit. a) ii) der EU-Geldwäscherichtlinie nicht angepasst werden, wäre hilfsweise zumindest eine Klarstellung wünschenswert, dass es für die Bestimmung des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten nach dieser Regelung allein auf die Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft ankommt. Im Übrigen wäre es aus Gründen der Bürokratieentlastung wünschenswert, wenn lediglich eine Person als wirtschaftlich Berechtigter, auch im Falle eines fiktiven wirtschaftliche Berechtigten, einzutragen wäre..

#### IV. Flexibilität bei Meldungen von Änderungen

Die Eintragungspflicht bei Änderungen zum wirtschaftlich Berechtigten muss flexibel gehandhabt werden: Manchmal bekommen mitteilungspflichtige Vereinigungen die relevanten Daten, beispielsweise bei Geschäftsführerwechsel im EU-Ausland oder Namensänderungen aufgrund von Eheschließungen, nur verzögert oder nicht direkt mitgeteilt. Von daher muss die Frist zur Eintragung solcher Änderungen angemessen und flexibel sein. Wir schlagen hierzu die Ergänzung von § 20 GwG um einen neuen Satz vor:

*„Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben Änderungen der in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen, zeitnah nach Erlangung positiver Kenntnis über die geänderten Angaben der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.“*

#### IV. Erleichterungen

In § 12 Abs. 3 GwG-E wird klargestellt, dass es zur Überprüfung der im Rahmen der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben ausreichen kann, wenn nur Einsichtnahme in das Transparenzregister erfolgt. Dies soll dann der Fall sein, wenn die nach § 11 Abs. 5 GwG-E erhobenen Daten mit denen des Transparenzregisters übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte für Zweifel an der Identität, der Stellung als

wirtschaftlich Berechtigter oder der Richtigkeit sonstiger Angaben (§ 19 Abs. 1 GwG) bestehen sowie keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gelwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko bestehen.

Wir begrüßen die Erleichterung gegenüber den bisher bestehenden zusätzlichen Prüfmaßnahmen.

## V. Unbürokratische Einsichtnahme

Um dem Ziel des Referentenentwurfs zu entsprechen, mit der Umstellung Erleichterungen für alle Beteiligten zu schaffen, muss aus Sicht des BDI und des Deutschen Aktieninstitut eine Einsichtnahme in das Transparenzregister für Güterhändler/Unternehmen unbürokratisch möglich sein, soweit es um Vertragspartner oder beteiligte Dritte geht. Soweit geldwäscherechtlich Verpflichtete zur Erfüllung ihre Pflichten Einsicht in das Transparenzregister nehmen müssen, sollte diese Einsichtnahme gebührenfrei sein.

In § 23 GwG-E soll mit dem neuen Absatz 3 die Möglichkeit zu einer automatisierten Einsichtnahme in das Transparenzregister durch Verpflichtete geschaffen werden. Leider profitieren hiervon Güterhändler im Gegensatz zu Verpflichteten aus dem Finanzsektor nicht.

Die in Form strukturierter Datensätze bereitgestellten Daten zu wirtschaftlich Berechtigten könnten von Güterhändlern direkt über die Schnittstelle ausgelesen und so bereits im Kundenanbahnungs-Prozess volldigital und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden. Damit würden die Compliance Kosten erheblich gesenkt werden. Die Begründung des Referentenentwurfs (S. 49) zu § 23 Abs. 3 GwG-E, wonach nur Verpflichtete des Finanzsektors eine ausreichende Zuverlässigkeit hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten von wirtschaftlich Berechtigten haben sollen, ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund der geltenden Datenschutzpflichten aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (2016/679) ist grundsätzlich vielmehr von einer gleichwertigen Zuverlässigkeit aller geldwäscherechtlichen Verpflichteten auszugehen, unabhängig davon, wie intensiv sie von öffentlich-rechtlicher Seite beaufsichtigt werden. Der § 23 Abs. 3 GwG-E sollte daher auf alle Verpflichteten des GwG ausgeweitet werden. Vor allem sind auch Güterhändler zuverlässig im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten.

## VI. Geldwäscherechtliche Aufsicht über Konzerne, die eine Bank als Tochterunternehmen haben

### 1. Keine Zuständigkeitslücken in der Geldwäscheaufsicht

Wir sind der Meinung, dass es in der Geldwäschaufsicht keine Zuständigkeitslücken geben darf. Der Wirecard Skandal hat verdeutlicht, dass das derzeit geltende Geldwäscherecht bei einem sog. „Fintech“, wie der Wirecard AG, die eine Bank im Konzernverbund hatte, keine zufriedenstellende Antworten in Sachen Geldwäschaufsicht gibt. Dies muss sich ändern.

Dabei dürfen aber keine pauschalen Lösungen gesucht werden, indem alle Konzerne mit einer Bank in der Gruppe der Konstellation bei der Wirecard AG gleichgesetzt werden. Wir sehen daher den Vorschlag des Bundesrats vom 26. März 2021 als äußerst kritisch an, wonach der BaFin automatisch die Aufsicht über den gesamten Konzern zukommen soll, sofern dieser ein Tochterunternehmen in der Gruppe hat, das als ein Unternehmen des Kreditinstituts --, Finanzinstituts und Versicherungssektors tätig ist und bereits von der Bafin beaufsichtigt wird.<sup>11</sup>

Dieses Vorgehen ist aus folgenden Gesichtspunkten zu pauschal und daher nicht sinnvoll im Hinblick auf die Zielrichtung: Bei Industrieunternehmen, die eine Bank in der Gruppe (Konzern) halten, bestehen keine Aufsichtslücken wie bei dem Fintech der Wirecard AG, da sie in Deutschland bereits einer strengen Regulierung unterliegen. Die Bank innerhalb eines solchen Industriekonzerns wird bereits aufsichts- bzw. geldwäscherechtlich von der BaFin und/oder von der European Banking Authority (EBA) beaufsichtigt. Die Konzernobergesellschaft ist bei Industrieunternehmen dabei geldwäscherechtlich verpflichteter „Güterhändler“ i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG. Im Gegensatz zur Wirecard AG als FinTech sind Industrieunternehmen als „Güterhändler“ eindeutig einer Verpflichtetengruppe nach dem GwG zugeordnet, so dass hier keine geldwäscherechtlichen Aufsichtslücken bestehen.

## 2. Industrieunternehmen dürfen nicht als Bank behandelt werden

Eine Ausweitung der BaFin-Aufsicht darf zudem auf keinen Fall dazu führen, dass Güterhändler mit einer Bank im Konzern in Zukunft insgesamt materiellrechtlich als Bank (Kreditinstitut) im Sinne des Geldwäscherechts eingeordnet werden. Industrieunternehmen werden geldwäscherechtlich als „Güterhändler“ behandelt, da ihre Haupttätigkeit im Handel mit Gütern (Waren) liegt. Sie unterliegen insoweit bereits den strengen Pflichten und einer spezifischen geldwäscherechtlichen Aufsicht durch die Bundesländer nach dem Geldwäschegesetz. Die Pflichten für Güterhändler sind erst mit Inkrafttreten der GwG-Novelle Anfang 2020 erheblich verschärft worden. In keinem anderen EU-Mitgliedstaat werden Güterhändler geldwäscherechtlich derart stark, über die EU-Vorgaben hinausgehend reguliert, wie in der

<sup>11</sup> Siehe BR-Drucksache 133/21 (B) v. 26. März 2021.

Bundesrepublik Deutschland. Beispielsweise ist in Deutschland jeder Güterhändler ein Verpflichteter des Geldwäschegesetzes und nicht nur solche, die Bargeldgeschäfte oberhalb von 10.000 Euro tätigen, wie es nach der EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehen ist. Zudem muss in Deutschland der Güterhändler ein weltweites Risikomanagement für alle seine Konzerneinheiten aufbauen, wenn einer seiner Handelsvertreter Bargeld ab 10.000 Euro annimmt. Dies führt bereits jetzt im internationalen Vergleich zu Wettbewerbsverzerrungen.

In Folge der angesprochenen Pflichten haben Industrieunternehmen umfassende Compliance-Management-Systeme zur Geldwäscheprävention eingerichtet. Dazu gehören auch konzerninterne Richtlinien, die klare Verhaltensvorgaben an Mitarbeiter zur Geldwäscheprävention machen. Eine Einordnung von Güterhändlern als Bank bzw. „Kreditinstitut“ i.S.d. GwG mit den daraus folgenden spezifischen auf den Finanzsektor zugeschnittenen Pflichten ist weder angemessen noch angesichts der tatsächlichen Tätigkeiten und dem daran anknüpfenden Risiko gerechtfertigt. Überdies würde hiermit für deutsche Güterhändler ein weiterer Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie insbesondere Nicht-EU-Staaten geschaffen.

### 3. Fazit

Vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Argumente und dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Subsidiaritätsprinzip in der Aufsicht (Gesetzesausführung) zwischen Bund und Ländern in Art. 83 ff. GG sollten die derzeitigen Aufsichtsstrukturen - auch bei Güterhändlern mit einer Bank in der Konzernstruktur - aufrechterhalten werden, insbesondere da die Tätigkeiten des Nichtfinanzsektors, wie u. a. Güterhändlern, nicht mit denen des Finanzsektors vergleichbar sind und dementsprechend auch aus Risikogesichtspunkten anderen Anforderungen genügen müssen. Anknüpfend an den risikobasierten Ansatz der Geldwäscheprävention muss nach weniger pauschalen, sondern zielgerichteten Lösungen gesucht werden, um Riskolagen, wie im Fall des Fintech Wirecard, zu adressieren.

## VII. Zusätzlicher Klarstellungsbedarf

Die Änderung des GwG sollte auch genutzt werden, um praktische Ungewissheiten aufzulösen:

### 1. Klarstellung zur Definition des „Finanzunternehmen“ in § 1 Abs. 24 GwG

Bei der Definition „Finanzunternehmen“ in § 1 Abs. 24 GwG wird auf die „Haupttätigkeit“ des Unternehmens abgestellt. Ein Finanzunternehmen unterliegt im Vergleich zum Güterhändler deutlich strengeren Anforderungen,

wenn die „Haupttätigkeit“ in einer der abschließend nummerierten Tätigkeiten liegt. Allerdings ist unklar, welcher Maßstab an die Bestimmung der Haupttätigkeit anzulegen ist; dies hatte auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum TraFinG Gw zum Ausdruck gebracht<sup>12</sup>. Auch in den „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)“ der Länder aus dem Dezember 2020, die die Haupttätigkeit dann annehmen, wenn u.a. ein finanzieller Schwerpunkt bezogen auf die mit dieser Tätigkeit erzielten Umsätze oder Gewinne vorliegt, wird das Problem nicht befriedigend aufgelöst.

Dies wirft in der Praxis zahlreiche Fragen auf und ist daher weiterhin auslegungs- bzw. konkretisierungsbedürftig und kann die Rechtsunsicherheit unter den Güterhändlern zur Definition „Finanzunternehmen“ nicht beseitigen. Wichtig ist vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung insbesondere auch ein Gleichlauf mit anderen Gesetzen, insbesondere dem WpHG und dem KWG, mit dem Ziel praxisingerechte, rechtssichere und bewährte Definitionen zu schaffen. Hierbei spricht für eine grundsätzlich gleiche Bestimmung des KWG- und des GwG-Begriffs<sup>13</sup> des Finanzunternehmens nicht zuletzt, dass der GwG-Begriff gerade nicht losgelöst vom KWG betrachtet werden kann. Denn sowohl für die Einschränkung des Anwendungsbereichs („soweit sie nicht bereits von Nummern...erfasst sind“), als auch für einzelne Tatbestandsmerkmale (Begriff des Finanzinstruments und Handel auf eigene Rechnung) ist insoweit beispielsweise wohl ein Rückgriff auf das KWG erforderlich. Jedenfalls sollte zum Ausdruck kommen, dass auch der charakteristische Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe Berücksichtigung finden muss.

In § 1 Abs. 24 GwG sollte daher die Klarstellung eingefügt werden, dass Unternehmen keine Finanzunternehmen sind, wenn sie nach KWG nicht als Finanzunternehmen gelten.

## 2. Klarstellung im GwG aus Kohärenzgründen zum KWG

Damit es nicht zu Wertungswidersprüchen zwischen dem GwG und KWG kommt, sollten in § 2 Abs. 1 Nr 1 und 2 GwG Klarstellungen zu den Begriffen des Finanzdienstleistungsinstituts (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG) sowie des Kreditinstituts (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG) erfolgen. Während nach dem KWG für Finanzdienstleistungsinstitute und diesen vergleichbaren Kreditinstituten ein Eigenhandelsprivileg, die sog. „Nebentätigkeitsausnahme“ gilt, fehlt eine entsprechende Klarstellung im GwG. Obwohl die Begriffe des

<sup>12</sup> BR-Drucksache 133/21 (B) v. 26. März 2021.

<sup>13</sup> vgl. auch die Begründung zu Nr. 18. In der Stellungnahme des Bundesrates zum TraFinG Gw, BR-Drucksache 133/21 (B) v. 26. März 2021.



Finanzdienstleistungsinstituts und Kreditinstituts i. S. d. GwG und KWG grundsätzlich deckungsgleich sein sollen, könnte es ohne Verankerung des Eigenhandelsprivilegs im GwG, wie es nach dem KWG gilt, zu Wertungswidersprüchen in der Praxis der Aufsichtsbehörden kommen.

Hierzu könnten § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG folgendermaßen angepasst werden:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG: *„Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 9 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,...“*

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG: *„Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 8 und 10 bis 12 und 21 sowie Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland,...“*

### 3. Klarstellung zu Syndikusrechtsanwälten

Wir empfehlen dringend, erneut zu überprüfen, ob Syndikusrechtsanwälte ein richtiger Adressat der geldwäscherechtlichen Pflichten sein können und eine diesbezügliche Klarstellung in § 2 Abs. 1 Nr.10 aufzunehmen. Auch wenn die diesbezüglichen früheren Stellungnahmen der Verbände in den Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt worden sind, dient eine aktuelle Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Einbeziehung von Syndikusrechtsanwälten einem sachgemäßen und zielführenden Umgang mit der Geldwäscheprävention.

Syndikusrechtsanwälte sind wie alle anderen Unternehmensjuristen Arbeitnehmer des Unternehmens und stehen in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber. Es gibt Unternehmensjuristen, die keine Anwaltszulassung haben („Assessor“), solche mit einer Zulassung als Rechtsanwalt, die aber für das Arbeitsverhältnis keine Bedeutung hat („Assessor“), sondern nur eine erlaubnispflichtige Nebenbeschäftigung auf dem freien Rechtsanwaltsmarkt ermöglicht, sowie Unternehmensjuristen, die zugleich eine Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt haben. In allen drei Fällen sind diese Unternehmensjuristen ganz gewöhnliche Arbeitnehmer eines Unternehmens. Ihre Tätigkeit unterscheidet sich kaum voneinander; sie alle beraten rechtlich den Arbeitgeber im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß ihres Arbeitsvertrages. Die Schlussfolgerung, dass das Geldwäscherisiko einer „freien“ Rechtsanwaltstätigkeit auf die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts übertragbar sei, ist schlicht falsch:

- a. Syndikusrechtsanwälte üben ihren Beruf gemäß der Legaldefinition des § 46 Abs. 2 BRAO im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber aus, sofern sie für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind, also die in § 46 Abs. 3 BRAO genannten Leistungen erbringen. Sie sind gemäß § 46 Abs. 5 BRAO auf Beratung und Vertretung von Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt; dies unterscheidet sie von Rechtsanwälten und angestellten Rechtsanwälten nach § 46 Abs. 1 BRAO, also in Rechtsanwaltskanzleien angestellten Rechtsanwälten, die für Mandanten tätig sind.. Nur diese Berufsgruppe ist von Art. 46 Abs. 1 S. 3, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 der 4. EU-Geldwäschrichtlinie erfasst, nämlich die selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen und deren angestellten Anwälte, die Mandanten betreuen. Syndikusrechtsanwälte sind dagegen nicht selbstständig tätig und erhalten dementsprechend für ihre Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers nur Vermögenswerte von ihrem Arbeitgeber, also ein Arbeitnehmerentgelt, wie jeder andere Angestellte/Arbeitnehmer des Arbeitgebers auch; sie erhalten gerade kein Honorar von einem Mandanten. „Mandanten“ i.S.d. § 2 Abs. Nr. 10 GwG mit „Arbeitgeber“ gleichzustellen, ist nicht sachgerecht und macht den Unterschied zwischen dem selbständigen Rechtsanwalt und dem unselbständigen Syndikusrechtsanwalt deutlich. Daher besteht in Bezug auf Syndikusrechtsanwälte kein höheres, geldwäscherechtliches Risiko als bei anderen Arbeitnehmern im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber.

Es sollte deshalb grundsätzlich im GwG klargestellt werden, dass Syndikusrechtsanwälte keine Verpflichteten i. S. d. § 2 GwG sind und keinen gesonderten geldwäscherechtlichen Pflichten, wie der Pflicht eines Risikomanagements oder Sorgfaltspflichten, unterliegen. Das gilt auch für Syndikuspatentanwälte.

- b. Bei Syndikusrechtsanwälten besteht gerade nicht das geldwäscherechtliche Risiko, das die Verpflichtung von Rechtsanwälten nach dem GwG begründet. Denn Rechtsanwälte haben im Gegensatz zum Syndikusrechtsanwalt eine wechselnde Mandantschaft sowie jeweils neue Mandate. Bei neuen Mandaten besteht jeweils ein Risiko, dass der Mandant dem Rechtsanwalt das vereinbarte Honorar zahlt, welches er mit Geldern aus inkriminierten Quellen zur Durchführung einer der § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG normierten Katalogtätigkeiten finanziert, so dass der „freie“ Rechtsanwalt so zur Geldwäsche instrumentalisiert wird. Dieses Risiko besteht bei Syndikusrechtsanwälten nicht, da sie von ihrem Arbeitgeber ein im Arbeitsvertrag festgelegtes Gehalt bekommen; hier werden keine Honorare je Arbeitsauftrag verhandelt und gezahlt. Zudem ist der Syndikusrechtsanwalt – weil Angestellter eines Unternehmens – kein Organ der Rechtspflege wie der „freie“ Anwalt. Weder ist er gesetzlich wie ein Anwalt verpflichtet, an den Katalogtätigkeiten mitzuwirken – in diesen Fällen bedarf es nach wie vor der Mitwirkung von Rechtsanwälten und / oder Notaren, und zwar zusätzlich zu

einem zuvor tätig gewordenen Syndikusrechtsanwalt – noch unterliegt er im Rahmen seiner angestellten Tätigkeit einer anwaltlichen Schweigepflicht. Auch dies macht deutlich, dass eine Übertragung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der explizit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Berufsgruppen auf Syndikusrechtsanwälte grundlos wäre, weil die Gründe des Gesetzgebers, die genannten Berufsgruppen in den Anwendungsbereich des GwG einzubeziehen, nicht auf den Syndikusrechtsanwalt passen.

- c. Hinzu kommt, dass die Konstellation eines Syndikusrechtsanwalts als Verpflichteter „innerhalb“ eines Unternehmens, das u.U. selbst Verpflichteter ist, eine Unmenge Praxisprobleme mit sich bringt, die zum Teil nur durch eine sinnentstellende Interpretation des GwG halbwegs erträgliche Ergebnisse liefert (siehe dazu exemplarisch die Veröffentlichungen von Pelz/Schorn NJW 2018, 1351 ff<sup>14</sup>, Hermesmeier NJW-aktuell 5/2019, 19 ff, Kraus CCZ 2019, 96 ff<sup>15</sup>, Rodatz und weitere, CCZ 2020, 93 ff<sup>16</sup>, Kraus ZUJ 2020, 29 ff<sup>17</sup>). Genau diese „Verbiegung“ der gesetzlichen Regelungen sollte aber beseitigt werden, in dem § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG die Syndikusrechtsanwälte vom Anwendungsbereich des GwG ausnimmt und die folgenden Ausnahmeregelungen wie z.B. in § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 8a GwG aufhebt.
- d. Ein etwaiges Risikomanagement sowie geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten durch einen Syndikusrechtsanwalt würden demnach nur bei Vorliegen einer der Katalogtätigkeiten des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG und nur für Vermögenswerte, die von ihrem Arbeitgeber an sie selbst – Syndikusrechtsanwälte – gewährt werden, ausgerichtet sein. Da aber der Arbeitgeber nur das Angestelltengehalt gemäß Arbeitsvertrag an den Syndikusrechtsanwalt zahlt und dieses alle Tätigkeiten des angestellten Syndikusrechtsanwalts einschließt, also auch solche außerhalb des Katalogs, besteht hier kein Risiko. Im Übrigen wird hier besonders deutlich, dass die Geldwäscheregelungen nicht für Syndikusrechtsanwälte passen.
- e. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts selbst Verpflichteter nach § 2 GwG ist. Beauftragt er einen bei ihm angestellten Syndikusrechtsanwalt, ihn – den Arbeitgeber – in einer Rechtsangelegenheit bei einer Katalogtätigkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG zu beraten und zu vertreten, hätte der Arbeitgeber in diesem Fall gemäß § 10 Abs. 8a GwG (Pflichtenübergang), geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten gegen sich selbst zu ergreifen. Dies macht erkennbar keinen Sinn. Abgesehen davon erteilt der Arbeitgeber seinem Angestellten keinen Auftrag i.S. eines Mandats, sondern

<sup>14</sup> <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NJW-B-2018-S-1351-N-1>

<sup>15</sup> <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-CCZ-B-2019-S-96-N-1>

<sup>16</sup> <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-CCZ-B-2020-S-93-N-1>

<sup>17</sup> <https://research.owlit.de/lx-document/ZUJ1335336>

der Syndikusrechtsanwalt erbringt die von ihm geschuldeten Leistungen gemäß Arbeitsvertrag.

Eine geldwäscherechtliche Verpflichtung von Syndikusrechtsanwälten, deren Arbeitgeber selbst Verpflichtete i. S. d. § 2 GwG sind, widerspricht dem risikobasierten Ansatz der Geldwäschebekämpfung. Hilfsweise wäre daher insbesondere klarzustellen, dass Syndikusrechtsanwälte keinen geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, wenn sie bei einem nach § 2 GwG verpflichteten Arbeitgeber angestellt sind.

Andernfalls käme es beispielsweise auch zu der Situation, dass bei einem Geldwäscheverdacht gegen eine Partei im Rahmen einer Katalogtätigkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, die nicht der Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts ist, sowohl der Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts als auch der bei ihm angestellt Syndikusrechtsanwalt eine Verdachtsmeldung nach § 47 GwG abgeben müssten. Für den Syndikusrechtsanwalt entstünde dann das Problem, dass er einerseits arbeitsrechtlich verpflichtet ist den Geldwäscheverdacht an seinen Arbeitgeber zu melden (damit dieser seine geldwäscherechtlichen Pflichten, u. a. zur Meldung des Verdachts, erfüllen kann), aber aufgrund seiner eigenen Verdachtsmeldepflicht – der des Syndikusrechtsanwalts – und dem sog. „Tipping-off“-Verbots des § 47 GwG – dem sanktionsbewehrten Verbot der Informationsweitergabe über den Geldwäscheverdacht an seinen Arbeitgeber – unterliegt.

## Kontakt

---

Maximilian Lück  
Leiter des EU-Verbindungsbüros  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Rue Marie de Bourgogne 58  
1000 Brüssel  
Telefon + 32 2 7894-102  
Fax + 32 2 7894 109  
lueck@dai.de  
www.dai.de

Sebastian Freimuth  
Abteilung Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik  
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)  
Breite Str. 29  
10178 Berlin  
Telefon + 49 30 2028-1455  
Fax +49 30 2028-2455  
S.Freimuth@bdi.eu  
www.bdi.eu